
Wenn Selbstständige Kinder kriegen

mediafon-Ratgeber zu Mutterschaftsgeld, Elterngeld und weiteren Leistungen

Stand: März 2008

Die Schwangerschaft und Entbindung sowie die ersten Lebensmonate und -jahre eines Kindes sind eine schöne und aufregende Zeit – ein Einschnitt ins Leben in vielen Bereichen, auch finanziell. Im Unterschied zu Zeiten von Auftragsflauten wird auch für Selbstständige der Verdienstaustausch durch Geburt und Kindererziehung etwas gemildert, ohne dass sie extra dafür bezahlen müssen.

Auch Frauen, die als Selbstständige arbeiten, haben Anspruch auf Mutterschafts- und Elterngeld – jedenfalls die meisten. Und es gibt noch weitere Leistungen für Mütter, Eltern und Kinder. Die Gesetzeslage ist allerdings kompliziert. Licht in den Dschungel versucht dieser mediafon-Ratgeber zu bringen. Aus Gründen der Verständlichkeit und der Systematik werden außer der Rechtslage für Selbstständige und Freie auch die für Arbeitnehmerinnen dargestellt.

Inhalt

Mutterschutz gibt es nur für Frauen in einem Arbeitsverhältnis	2
Mutterschaftsgeld – für alle Frauen mit Anspruch auf Krankengeld.....	3
Mutterschaft und Leistungen der Bundesagentur für Arbeit.....	4
210 Euro Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt.....	5
Privat krankenversicherte Frauen erhalten kein Mutterschaftsgeld	6
Mutterschaftsgeld und Künstlersozialkasse	6
Elterngeld können alle Mütter und Väter erhalten.....	7
Mindestens ein Jahr lang 300 Euro Elterngeld monatlich	9
Beim Elterngeld gibt es maximal 14 Monatsbeträge	9
Elterngeld – Was rechtzeitig vor der Geburt bedacht werden sollte	10
Wie das Elterngeld bei Teilzeitarbeit berechnet wird	11
Wie das Elterngeld bei Selbstständigen berechnet wird	12
Elterngeld und Künstlersozialkasse	14
Drei Jahre Elternzeit – aber nur für Arbeitnehmer/innen.....	15
Kindergeld erhalten (fast) alle Eltern.....	17
Kinderzuschlag – eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld	18
Landeserziehungsgeld gibt es in vier Bundesländern.....	19
Wenn das Kind krank ist – Kinder-Pflegekrankengeld	19

media fon (01805 75 44 44

Mutterschaftsgeld

Mutterschutz gibt es nur für Frauen in einem Arbeitsverhältnis

Durch das Mutterschutzgesetz sollen werdende Mütter und ihre ungeborenen Kinder vor Gefahren am Arbeitsplatz geschützt werden. Im Gesetz sind einerseits allgemeine **Beschäftigungsverbote** für die Zeit der Schwangerschaft und des Stillens geregelt (mit besonderen Verboten für unter 18-Jährige und Ausnahmen vom Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit für bestimmte Gewerbe und Berufe), andererseits gibt es einen besonderen **Kündigungsschutz** vom Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung.

Das Gesetz gewährt außerdem eine **Mutterschutzfrist von 6 Wochen (42 Tage) vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung**. In der Schutzfrist vor der Entbindung dürfen Schwangere nur beschäftigt werden, wenn sie dies ausdrücklich wünschen (die Entscheidung kann jederzeit wieder rückgängig gemacht werden). In der Zeit nach der Entbindung dürfen Betroffene überhaupt nicht beschäftigt werden (außer im tragischen Fall des Kindstodes, wenn sie eine Beschäftigung ausdrücklich wünschen).

Die Schutzfrist nach der Entbindung erhöht sich bei **Früh- und Mehrlingsgeburten** auf 12 Wochen. Bei medizinischen Frühgeburten (Geburtsgewicht in der Regel unter 2.500 Gramm) und sonstigen vorzeitigen Entbindungen wird zudem der verlorene Fristanteil angehängt, so dass alle Frauen Anspruch auf **mindestens 14 Wochen Mutterschutz**, bei medizinischen Frühgeburten auf 18 Wochen Mutterschutz haben.

Während der Mutterschutzfristen wird **Mutterschaftsgeld** gezahlt. Das Mutterschutzgesetz gilt allerdings **nur für Frauen**, die **in einem Arbeitsverhältnis** stehen, also für:

- Vollzeitbeschäftigte,
- Teilzeitbeschäftigte,
- Arbeitnehmerinnen in Familienhaushalten,
- Heimarbeiterinnen,
- Angestellte und Arbeiterinnen im öffentlichen Dienst sowie
- Auszubildende.

Sie erhalten ggf. auch **Mutterschutzlohn** für Zeiten außerhalb der Mutterschutzfristen, in denen sie nur eingeschränkt oder gar nicht beschäftigt werden dürfen. Mutterschutzfristen und andere mutterschutzrechtliche Beschäftigungsverbote zählen bei der Berechnung des Erholungsurlaubs als Beschäftigungszeiten. Die Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle, lediglich der Arbeitsort muss in Deutschland liegen. Für Beamtinnen gelten besondere Regelungen.

Keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz haben **Hausfrauen und Selbstständige**. Sie können aber **Anspruch auf Mutterschaftsgeld** haben.

Mutterschaftsgeld – für alle Frauen mit Anspruch auf Krankengeld

Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben alle Frauen, die zum Beginn der Mutterschutzfrist – also am 42. Tag vor der voraussichtlichen Entbindung – **Mitglied der Gesetzlichen Krankenversicherung** (GKV) sind. Mutterschaftsgeld erhalten also nicht nur Arbeitnehmerinnen, sondern auch selbstständige Frauen (nach § 200 Reichsversicherungsordnung), sofern sie als Pflichtmitglied – z.B. über die Künstlersozialkasse – oder freiwilliges Mitglied mit Anspruch auf Krankengeld in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Kein Mutterschaftsgeld erhalten Frauen, die privat krankenversichert sind. Wer in der Schutzfrist einer versicherungspflichtigen Arbeit nachgeht, verliert während dieser Zeit den Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

Das Mutterschaftsgeld wird von der Krankenkasse gezahlt und ist je nach Status der Beschäftigung unterschiedlich hoch:

- **Selbstständige** bekommen Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes, also 70 Prozent des Einkommens, das vor Beginn der Mutterschutzfrist der Berechnung ihrer Beiträge zu Grunde lag.
 - Bei über die **Künstlersozialkasse Versicherten** ist dies das geschätzte Einkommen, das der KSK im Durchschnitt der letzten zwölf Monate vor Beginn der Schutzfrist gemeldet wurde. Wer eine Schwangerschaft plant, sollte deshalb zeitig eine zu niedrige Einkommensschätzung gegenüber der KSK korrigieren.
 - Bei **freiwillig Versicherten**, die mindestens Anspruch auf Krankengeld ab der 7. Krankheitswoche haben, ist es das (fiktive) Einkommen, an dem sich die Beiträge zuletzt bemessen haben – aber höchstens das tatsächliche Einkommen. Es hilft also nichts, sich mit Blick auf das Mutterschaftsgeld zu einem höheren Einkommen zu versichern, als man tatsächlich erzielt.
- **Arbeitnehmerinnen** bekommen als Mutterschaftsgeld das durchschnittliche **Netto-Arbeitsentgelt** der letzten drei Kalendermonate (bei wöchentlicher Abrechnung: der letzten 13 Wochen). Davon zahlt die Krankenkasse aber höchstens **13 Euro pro Kalendertag, also zwischen 364 und 403 Euro im Monat**. Den in der Regel verbleibenden Rest muss der Arbeitgeber zahlen.
 - Das gilt auch für **unständig Beschäftigte** (z.B. beim Rundfunk) und **Scheinselbstständige**, die über den Auftraggeber gesetzlich versichert sind – also wenn ein Sozialversicherungsträger eine sozialversicherungspflichtige „Beschäftigung“ festgestellt hat, aber die Frau dennoch im arbeitsrechtlichen Sinne keine „Arbeitnehmerin“ ist. **Unständig Beschäftigte** müssen unbedingt darauf achten, dass sie **am 42. Tag vor der voraussichtlichen Entbindung** über ihren Arbeitgeber **gesetzlich krankenversichert** sind – **sonst verlieren sie ihren Anspruch auf Mutterschaftsgeld**.
 - Auch **geringfügig Beschäftigte**, die selbst Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse sind (z.B. **Studentinnen**), erhalten ebenfalls Mutter-

schaftsgeld bis zu 13 Euro täglich von ihrer Krankenkasse, wenn ihnen während der Schutzfristen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Das Mutterschaftsgeld wird **bei der Krankenkasse beantragt**. Das Mutterschaftsgeld ist **steuerfrei**, unterliegt aber dem steuerlichen Progressionsvorbehalt. Außerdem sind Frauen während der Schutzfrist **beitragsfrei in der Renten-, Pflege- und Krankenversicherung versichert** – Arbeitnehmerinnen (und selbstständige Frauen, die sich dort freiwillig versichert haben) auch in der Arbeitslosenversicherung.

Ausnahme: Frauen, die **freiwillig in der Gesetzlichen Krankenversicherung versichert** sind, müssen dort zumindest einen Mindestbeitrag zahlen. Für die Beitragsberechnung wird für den Kalendertag der 30. Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze quasi als fiktive Einnahme zugrunde gelegt (das sind für 2008: 3.600 Euro, also 120 Euro pro Kalendertag), bei Nachweis niedrigerer Einnahmen jedoch mindestens der 40. Teil. Für Frauen, die einen Gründungszuschuss, noch einen Existenzgründungszuschuss oder Einstiegsgeld (Arbeitslosengeld II) erhalten, wird als Beitrag der 60. Teil der sog. monatlichen Bezugsgröße zugrunde gelegt (2008: 2.485 Euro, also 41,42 Euro pro Kalendertag im Westen bzw. 2.100 / 35,00 Euro im Osten). Dieser Beitrag kann – auch abhängig von der Satzung der Krankenkasse – noch höher sein, wenn zum Beispiel die Einnahmen eines unterhaltspflichtigen Ehemanns berücksichtigt werden.

Das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung wird **auf das Elterngeld angerechnet**. Frauen, die als Selbstständige freiwillig in der GKV ohne Krankengeldanspruch versichert sind, sollten im Fall einer Schwangerschaft trotzdem durchrechnen, ob sich der meist auch kurzfristig mögliche Wechsel in einen Tarif mit Krankengeldanspruch für sie lohnt. Denn das Mutterschaftsgeld wird in der Regel höher sein als das voraussichtliche Elterngeld und wird auch in den sechs Wochen vor der Geburt gezahlt.



Weitere Informationen zum Mutterschutz und Mutterschaftsgeld enthält die Broschüre „Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz“. Sie kann bestellt werden auf der Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

<http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=3156.html>

und steht dort auch zum Download als pdf-Datei bereit:

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/PRM-23682-Broschure-Mutterschutzgesetz.property=pdf.bereich=,rwb=true.pdf>

Mutterschaft und Leistungen der Bundesagentur für Arbeit

Frauen, die bei Beginn der Mutterschutzfrist als Bezieherinnen von **Arbeitslosengeld I und II** gesetzlich krankenversichert sind, erhalten Mutterschaftsgeld durch die gesetzliche Krankenkasse in Höhe der vorher an sie gezahlten Leistungen.

Dies gilt allerdings nicht für Frauen, die **Arbeitslosengeld II beziehen und freiwillig krankenversichert** sind – so wie viele Selbstständige. Da für sie vom Bund nur der

ermäßigte Beitragssatz an die Krankenversicherung abgeführt wird, fällt für sie auch der Anspruch auf Mutterschaftsgeld weg. Sie können also kein Mutterschaftsgeld bei der Krankenkasse beantragen, erhalten aber weiterhin das Arbeitslosengeld II, solange vom Vorliegen von Erwerbsfähigkeit von mindestens 3 Stunden täglich auszugehen ist. Dass sich diese erst nachträglich eingeführte Regelung negativ für die Betroffenen auswirkt, ist mediafon bisher nicht bekannt geworden.

Ansonsten erhalten **Schwangere, die Arbeitslosengeld II beziehen, höhere Leistungen**. Ab der 13. Schwangerschaftswoche erhalten sie einen „Mehrbedarfzuschlag“ von 17 Prozent der monatlichen Regelleistung – also je nachdem, ob sie allein oder mit dem (Ehe-)Partner leben, 59 oder 53 Euro im Monat. Außerdem gibt es einmalige Beihilfen für die Erstausrüstung mit Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt.

Rein rechtlich haben Schwangerschaft, Geburt und der Bezug des Mutterschaftsgeldes übrigens keine Auswirkungen auf den **Bezug des Gründungszuschusses**, sofern die Existenzgründung weiterhin betrieben wird.

Arbeitslose Frauen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, haben auch keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Soweit sie sich nicht selbst helfen können und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen erhalten, haben sie einen Anspruch auf „Hilfe zum Lebensunterhalt“ (Sozialgeld) vom Sozialamt.

210 Euro Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt

Eine besondere Regelung gilt für Frauen, die zu Beginn der Schutzfrist in einem **Arbeitsverhältnis** stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind, aber

- privat krankenversichert,
- gar nicht krankenversichert oder
- in der Gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert sind.

Sie erhalten ein **Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt** zu Lasten des Bundes. Es beträgt für die gesamte Schutzfrist aber **höchstens 210 Euro**. Formulare und Erläuterungen gibt es unter <http://www.bundesversicherungsamt.de>.

Dieses Mutterschaftsgeld gibt es **nicht für Selbstständige**, denn Voraussetzung ist ein Arbeitsverhältnis. Allerdings erhalten es **freie Mitarbeiterinnen beim Rundfunk**, die sozialversicherungspflichtig und privat krankenversichert sind, aber nicht zum Kreis der über die Künstlersozialkasse Versicherten gehören.

Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt ruht für Zeiten, in denen ein Arbeitsentgelt bezogen wird, das zusammen mit dem Mutterschaftsgeld das bisherige Nettoeinkommen übersteigen würde. Das Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt wird – im Unterschied zu dem der Krankenkassen (siehe unten) – **nicht auf das Elterngeld angerechnet**.

Frauen, die durchschnittlich netto mehr als 390 Euro pro Monat verdienen, muss der **Arbeitgeber** einen **Zuschuss** wie bei gesetzlich Krankenversicherten (siehe oben)

zahlen. Kündigt der Arbeitgeber während der Schutzfrist aus zulässigen Gründen (Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamtes muss vorliegen!) oder wird er insolvent, zahlt das Bundesversicherungsamt auch diesen Zuschuss – das gilt auch für alle gesetzlich krankenversicherten Frauen. Der Zuschuss vom Bundesversicherungsamt entfällt, wenn Frauen das Arbeitsverhältnis selbst kündigen oder wenn das Arbeitsverhältnis während der Schutzfrist vertragsgemäß endet.

Privat krankenversicherte Frauen erhalten kein Mutterschaftsgeld

Frauen, die **privat krankenversichert** sind, erhalten **kein Mutterschaftsgeld** von ihrer Krankenversicherung. Ob und welche Leistung sie erhalten, **hängt von den jeweiligen Verträgen ab**. Bei der Barmenia Krankenversicherung beispielsweise wird bei der Entbindung eine Pauschale in Höhe des siebenfachen vereinbarten Krankentagegeldes gezahlt. Solche Leistungen werden nicht auf das Elterngeld angerechnet.

Eine **Beitragspflicht** besteht auch während der für andere Frauen geltenden Mutterschutzfrist und während des Elterngeldbezuges (siehe unten). Allerdings ergibt sich eine kleine Beitragsersparnis, weil die Krankentagegeld-Versicherung in Anwartschaft gestellt werden kann.

Mutterschaftsgeld und Künstlersozialkasse

Die **Beitragsfreiheit** in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung während des Mutterschaftsgeldbezuges besteht auch für Frauen, die über die Künstlersozialkasse (KSK) versichert sind. Die Mitgliedschaft bleibt also ohne Zahlung von Beiträgen erhalten. Um die Beitragserhebung bzw. den Beitragseinzug rechtzeitig stoppen zu können, benötigt die KSK eine Bescheinigung der Krankenkasse über die Dauer des Mutterschaftsgeldbezuges. Sie wird der KSK automatisch von der Krankenkasse übersandt. Sollte diese Bescheinigung der KSK erst nach Beginn des Leistungsbezuges vorliegen, werden ggf. bereits zu viel geleistete Beiträge zurückerstattet.

Rechtzeitig vor Ende des Mutterschaftsgeldbezuges (8 Wochen nach der Entbindung) muss man der **KSK formlos mitteilen, was danach weiter passiert**, also ob

- die selbstständige Tätigkeit wegen der Kinderbetreuung (Elterngeldbezug – siehe unten) eingeschränkt oder aufgegeben wird oder
- die selbstständige Tätigkeit wieder aufgenommen wird.

Erhält die KSK bis spätestens 3 Wochen nach dem Ende des Mutterschaftsgeldbezuges keine Mitteilung, geht sie automatisch davon aus, dass die selbstständige Tätigkeit bis auf Weiteres **nicht wieder erwerbsmäßig aufgenommen** wurde. Dies hat einen Bescheid über das **Ende der Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)** zur Folge. Allerdings gibt es vorher noch eine Anhörung, also ein Anschreiben an die Versicherte mit der Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Elterngeld

Elterngeld können alle Mütter und Väter erhalten

Elterngeld können **alle Mütter oder Väter** erhalten, die mit dem Kind im Haushalt leben und es selbst betreuen, also **auch Selbstständige**. Das gilt auch für ausländische Bürger, wenn sie einen Wohnsitz in Deutschland haben oder sich für gewöhnlich in Deutschland aufhalten. Elterngeld wird auch für Kinder gezahlt, die in die Familie aufgenommen werden (Adoption oder Adoptionspflege). Der Anspruch auf Elterngeld ist **unabhängig von dem Anspruch auf Elternzeit**.

Anspruch auf **Elterngeld** besteht für Eltern **von Kindern, die seit dem 1. Januar 2007 geboren wurden**. Geregelt sind Elterngeld und Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Für alle Kinder, die bis einschließlich 31. Dezember 2006 geboren wurden, gilt das vorherige Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG). Eltern bekommen in diesem Fall maximal 24 Monate **Erziehungsgeld**. Da es keine neuen Betroffenen gibt, enthält dieser Ratgeber auch keinen Abschnitt mehr über das Erziehungsgeld (eine ältere Ausgabe kann unter info@mediafon.net angefordert werden).

Elterngeld ist eine Leistung für alle Eltern, die sich in den ersten Lebensmonaten eines Kindes vorrangig selbst der Betreuung des Kindes widmen wollen und deshalb nicht voll erwerbstätig sind. Eine „**Teilzeit**“-**Beschäftigung bis zu 30 Stunden pro Woche** ist aber erlaubt.

Elterngeld ist **steuerfrei**, unterliegt aber dem steuerlichen Progressionsvorbehalt. Für die Dauer des Leistungsanspruches – für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer auch während der gesamten Elternzeit – besteht die soziale Absicherung in der gesetzlichen **Kranken- und Pflegeversicherung ohne Beitragsleistung** fort, soweit schon vorher eine Versicherungspflicht bestand (also auch für über die KSK Versicherte). Auch hier gilt die **Ausnahme**: Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte müssen grundsätzlich den Mindestbeitrag zahlen. Wer privat krankenversichert ist, muss den normalen Beitrag in voller Höhe weiterzahlen.

Diese **Beitragsfreiheit gilt nur für das Elterngeld**, nicht jedoch für weitere beitragspflichtige Einnahmen (§ 224 Abs. 1 SGB V). Wird also während des Leistungsbezuges eine über der Geringfügigkeitsgrenze (400 Euro) liegende versicherungspflichtige Beschäftigung bis zu 30 Wochenstunden ausgeübt, sind dafür Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Auch pflichtversicherte Studenten haben während des Leistungsbezuges Beiträge zu entrichten, wenn sie immatrikuliert bleiben.

In der gesetzlichen **Rentenversicherung** gelten für Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten 3 Lebensjahren Pflichtbeiträge auch ohne eigene Beitragsleistungen als gezahlt. Sie werden auf der Basis von 100 Prozent des Durchschnittseinkommens aller Versicherten berechnet. Hierüber erhält man von der Rentenversicherung eine gesonderte Bestätigung. Werden während dieser Zeit eigene Beitragszeiten – durch

eine Tätigkeit bis zu 30 Wochenstunden – erworben, werden die Kindererziehungszeiten additiv bis zu höchstens 175 Prozent angerechnet.

Keine Auswirkungen hat der Bezug von Elterngeld übrigens auf den Bezug des **Gründungszuschusses**, sofern die Existenzgründung weiterhin betrieben wird.

Beantragt werden muss das Elterngeld schriftlich bei je nach Bundesland unterschiedlich **zuständigen Stellen**:

- Baden-Württemberg: L-Bank Landeskreditbank Baden-Württemberg
- Bayern: Ämter für Versorgung und Familienförderung
- Berlin: Bezirksämter (Jugendamt)
- Brandenburg: Jugendämter der Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte
- Bremen: Amt für soziale Dienste Bremen und Amt für Familie und Jugend Bremerhaven
- Hamburg: Bezirksämter (Einwohnerämter)
- Hessen: Ämter für Versorgung und Soziales
- Mecklenburg-Vorpommern: Erziehungsgeldabschnitte bei den Versorgungsämtern
- Niedersachsen: kreisfreie Städte, Landkreise und einige kreisangehörige Gemeinden
- Nordrhein-Westfalen: Versorgungsämter
- Rheinland-Pfalz: Jugendämter der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie der Landkreise
- Saarland: Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung
- Sachsen: Sachgebiete Familienhilfe/Erziehungsgeld der Ämter für Familie und Soziales
- Sachsen-Anhalt: Landesverwaltungsamt – Referat Bundeserziehungsgeld
- Schleswig-Holstein: Außenstellen des Landesamtes für soziale Dienste
- Thüringen: Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte.

Eine Auflistung gibt es im Internet unter:

<http://www.bmfsfj.de/Kategorien/aktuelles,did=88966.html>

Die Antragsformulare und Merkblätter für die bei Antragstellung einzureichenden Unterlagen sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Mit dem Antrag einzureichen sind abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls insbesondere folgende **Unterlagen**:

- Geburtsurkunde des Kindes (und ggf. von Geschwisterkindern),
- Nachweise zum Erwerbseinkommen,
- Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber bei Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum bzw. Erklärung über die Arbeitszeit bei selbstständiger Arbeit,
- ggf. Bescheinigung der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld,
- ggf. Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld.

Jeder Elternteil kann für sich einmal **einen Antrag auf Elterngeld** stellen. Mit der Antragstellung erfolgt eine **Festlegung auf Zahl und Lage der Bezugsmonate** (siehe unten), die nur in besonderen Härtefällen noch einmal geändert werden kann. Sind zwei Elternteile vorhanden, muss auch der Partner diesen Antrag unterschreiben – und damit der Aufteilung der Elterngeldmonate zustimmen.

Mindestens ein Jahr lang 300 Euro Elterngeld monatlich

Elterngeld ist eine Familienleistung für alle Eltern, die sich in den ersten 14 Lebensmonaten eines Kindes vorrangig selbst der Betreuung des Kindes widmen wollen und deshalb nicht voll erwerbstätig sind. Alle berechtigten Eltern erhalten einen **Mindestbetrag von 300 Euro pro Monat**. Dieser wird **für 12 Lebensmonate des Kindes** unabhängig davon gezahlt, ob sie vor der Geburt erwerbstätig waren oder nicht, also auch für Hausfrauen und -männer, Studierende oder Mini-Jobber.

Dieser **Mindestbetrag** wird auch **nicht als Einkommen bei anderen Sozialleistungen berücksichtigt**. Es kann also beispielsweise Elterngeld zusätzlich auch zum ALG II bezogen werden, ohne dass sich der ALG-II-Anspruch dadurch mindert. Jeder Euro über dem Mindestbetrag wird hingegen bei anderen Sozialleistungen (ALG II, Sozialhilfe, Wohngeld und Kinderzuschlag sowie auch beim Unterhalt) angerechnet, beim ALG II auch der Geschwisterbonus.

Eine wichtige Ausnahme gibt es allerdings beim 300-Euro-Mindestbetrag: Angerechnet wird auf das Elterngeld nämlich das Mutterschaftsgeld der Gesetzlichen Krankenversicherung und bei Arbeitnehmerinnen der Zuschuss des Arbeitgebers, der ihnen im Regelfall das ausfallende Nettoeinkommen während dieser Zeit in voller Höhe ersetzt. Der Anspruch auf **Mutterschaftsgeld (und Arbeitgeberzuschuss) wird taggenau auf den mit der Geburt des Kindes entstehenden Anspruch auf Elterngeld angerechnet**, soweit sich die Anspruchszeiträume überschneiden.

Dies betrifft auch selbstständige Frauen, sofern sie als Pflichtmitglied – z.B. über die Künstlersozialkasse – oder freiwilliges Mitglied mit Anspruch auf Krankengeld in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Da das Mutterschaftsgeld mit 70 % des vorherigen Einkommens meist höher sein wird als das Elterngeld, erhalten auch sie in der Regel **in den ersten 8 Wochen nach der Entbindung kein Eltern-, sondern Mutterschaftsgeld**. Frauen, die als Selbstständige freiwillig in der GKV ohne Krankengeldanspruch versichert sind, sollten im Fall einer Schwangerschaft also zunächst durchrechnen, ob sich der meist auch kurzfristig mögliche Wechsel in einen Tarif mit Krankengeldanspruch für sie lohnt.

Beim Elterngeld gibt es maximal 14 Monatsbeträge

Anspruch auf Elterngeld besteht für die **ersten 14 Lebensmonate des Kindes**. Sind zwei Elternteile für die Betreuung des Kindes vorhanden, kann **ein Elternteil** allerdings für **höchstens 12 Monate** Elterngeld beantragen. Zwei Monate stehen dem anderen Elternteil des Kindes zu, wenn er seine **Erwerbstätigkeit reduziert**. Diese „Partnermonate als Bonus“ gibt es also beispielsweise nicht für ALG-II-Empfänger. Wie bereits erwähnt, werden außerdem acht Wochen Mutterschaftsgeld (ggf. einschließlich Arbeitgeberzuschuss) auf zwei Monate der Elterngeldleistung für die Mutter angerechnet. Sie verlängern also den Bezugszeitraum des Elterngelds nicht.

Alleinerziehende erhalten die vollen **14 Monate** Elterngeld, wenn eine vorher ausgeübte Erwerbstätigkeit reduziert wird. Voraussetzung ist, dass das Kind allein bei ihnen in der Wohnung lebt und ihnen die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht. 14 Monate Elterngeld gibt es darüber hinaus für Eltern-

teile, deren Partner die Übernahme der Betreuung objektiv unmöglich ist (z.B. bei schwerer Krankheit oder Schwerstbehinderung) oder wenn eine Gefährdung des Kindeswohls gegen diese Übernahme spricht.

Das Elterngeld kann **bei gleichem Budget** auf die doppelte Anzahl der Monate gedehnt werden. Eine Person kann dann **bis zu 24 Monate halbes Elterngeld** beziehen, eine alleinerziehende Person bis zu 28 halbe Monatsbeträge, wenn kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht.

Insgesamt gibt es also **maximal 14 Monatsbeträge**, die beide Partner frei untereinander aufteilen können – mit Ausnahme der zwei Partnermonate und der Monate, in denen Mutterschaftsgeld bezogen wird. Diese gelten immer als Bezugsmonate der Mutter. Es kann also beispielsweise erst einer der Partner die vollen zwölf Monatsbeträge nehmen, dann der andere die zwei weiteren Monatsbeträge oder beide Elternteile widmen sich in den ersten sieben Monaten nach der Geburt gleichzeitig der Kinderbetreuung.

Elterngeld – Was rechtzeitig vor der Geburt bedacht werden sollte

Das Elterngeld orientiert sich am **individuellen Einkommen** und nicht am Familieneinkommen. Für Paare soll es so leichter werden, zumindest in einem überschaubaren Zeitraum auch auf das höhere Einkommen zu verzichten. Die Elterngeldleistung beträgt **mindestens 67 Prozent des entfallenden Nettoeinkommens – mindestens 300 Euro bis höchstens 1.800 Euro** (67 % von maximal 2.700 Euro, die als Einkommen berücksichtigt werden).

Für **Geringverdiener** gibt es ein **erhöhtes Elterngeld**: Ist das Nettoeinkommen vor der Geburt geringer als 1.000 Euro monatlich, wird die Ersatzrate von 67 Prozent auf bis zu 100 Prozent angehoben. Für je 2 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, steigt die Ersatzrate um 0,1 Prozent. Wer also vorher beispielsweise ein durchschnittliches Einkommen von 800 Euro im Monat hatte, erhält 616 Euro Elterngeld (536 Euro [= 67 % von 800] + 80 Euro [= 10 % von 800]).

Maßgeblich für die Berechnung des Elterngeldes ist der **Durchschnittsbetrag** aus dem individuellen Einkommen der oder des Antragstellenden **in den 12 Kalendermonate vor dem Geburtsmonat des Kindes – für viele Selbstständige gilt in der Praxis allerdings etwas anderes** (siehe übernächsten Abschnitt). Von dem Bruttoeinkommen werden bei nichtselbständiger Arbeit zunächst **Lohnsteuer und Sozialabgaben abgezogen**, wie sie sich aus der jeweiligen Lohn- oder Gehaltsbescheinigung ergeben. Einmalzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt. Von dem so ermittelten Erwerbseinkommen wird allerdings ein Zwölftel des im Rahmen der Steuer zugunsten des berechtigten Elternteils berücksichtigten **Arbeitnehmer-Pauschbetrags** (920 Euro im Jahr) abgezogen, also knapp **77 Euro monatlich**, da diese während des Elterngeldbezugs nicht anfallen.

Durch den Bemessungszeitraum von zwölf Kalendermonaten soll sichergestellt werden, dass auch befristet Beschäftigte und Selbstständige mit unregelmäßiger Auftragslage angemessen berücksichtigt werden. Da das Elterngeld aus Gründen, die unmittelbar mit der Geburt und Betreuung von Kindern zusammenhängen, sinken würde, bleiben bei der Berechnung des monatlichen Durchschnittseinkommens auch **Kalendermonate**

mit Bezug von Mutterschaftsgeld oder Elterngeld sowie Monate, in den aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung das Einkommen gesunken ist, **unberücksichtigt**. Bei Arbeitnehmern geschieht dies automatisch, **bei Selbstständigen hingegen nur auf Antrag**.

Weil das vorher erzielte Nettoentgelt die entscheidende Grundlage für das Elterngeld ist, haben Ehepaare, die ein Kind „planen“, die Möglichkeit, das künftige Elterngeld durch **Wahl der Steuerklassen** auf den Lohnsteuerkarten (jeweils möglich bis zum 30. November des laufenden Jahres) und durch **Eintragung aller möglichen Arbeitnehmer-Freibeträgen** deutlich zu erhöhen. Am günstigsten ist hierbei der rechtzeitige Wechsel in die **Steuerklasse III** für den Ehepartner, der anschließend überwiegend zu Hause bleiben will. Dies sollte frühzeitig erfolgen, denn maßgeblich für das Elterngeld ist ja der durchschnittliche Nettolohn in den zwölf Monaten vor der Geburt.

Einen „ohne Berücksichtigung der Sozialleistung wirtschaftlich unsinnigen“ Wechsel der Lohnsteuerklasse – etwa des wesentlich besser verdienenden Ehepartners in die Steuerklasse V – soll nach Mitteilung des Bundesfamilienministeriums allerdings bei der Berechnung des Elterngeldes nicht anerkannt werden.

Der **Wechsel in die Steuerklasse III** ist auch sinnvoll, **wenn ein Ehepartner selbstständig ist**. Beispiel: Wer als abhängig Beschäftigter (bisher ohne Kinder und besondere Freibeträge oder Belastungen) brutto 4.000 Euro im Monat verdient und von der Lohnsteuerklasse IV (selbstständige Partnerin ebenfalls IV) in die Lohnsteuerklasse III (Partnerin dann V) wechselt, steigert damit seine monatliche Nettoauszahlung um fast 400 Euro, was zu einem Plus beim Elterngeld von rund 260 Euro im Monat führt.

Die weniger gezahlten Steuern werden im folgenden Jahr **beim Einkommensteuerjahresausgleich wieder ausgeglichen**, das höhere Elterngeld kann man aber behalten. Und auf die selbstständige Partnerin bleibt das Ganze ohne Auswirkungen, da ihre Steuerbelastung ohnehin erst im neuen Jahr unabhängig von der Lohnsteuerklasse berechnet wird. Der Wechsel der Steuerklasse lohnt sich auf jeden Fall, sofern der abhängig beschäftigte Elternteil zu Hause bleiben will – und zwar **unabhängig davon, wer von beiden mehr Geld verdient**.

Wie das Elterngeld bei Teilzeitarbeit berechnet wird

Widmet sich der oder die Antragstellende für das Elterngeld während der Bezugszeit vollständig der Kinderbetreuung, berechnet sich das Elterngeld ausschließlich aus dem individuellen Einkommen in den 12 Kalendermonate vor dem Geburtsmonat des Kindes. Bei **Teilzeittätigkeit** von nicht mehr als 30 Wochenstunden erhält die Betreuungsperson **67 Prozent des entfallenden Teileinkommens**. Als Einkommen vor der Geburt werden dabei **höchstens 2700 Euro** berücksichtigt.

Diese Bemessungsgrenze führt einerseits dazu, dass die Obergrenze des zum Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens gezahlten Elterngelds 1800 Euro beträgt (67 % von 2700 Euro). Andererseits werden Einkommensausfälle (z.B. bei Teilzeitbeschäftigung) nur bis zu einem Einkommen von 2700 Euro betrachtet. Liegen die **Einkommensausfälle oberhalb dieser Grenze**, bleibt es beim **Mindestbetrag von 300 Euro Elterngeld**.

Wenn beispielsweise die das Kind betreuende Person vor der Geburt 3200 Euro netto im Monat verdient hat und nach der Geburt 2100 Euro netto, dann wird für das Elterngeld nur die Differenz zwischen der Bemessungsgrenze bei 2700 Euro und dem Teil-einkommen von 2100 Euro betrachtet. Für die danach berücksichtigten 600 Euro Einkommensverlust, wird ein Elterngeld in Höhe von gut 400 Euro bezogen.

Für **Familien mit mehreren jüngeren Kindern** erhöht sich das Elterngeld um **10 Prozent, mindestens aber 75 Euro im Monat**, allerdings nur solange, wie mindestens ein älteres Geschwisterkind unter drei Jahren mit im Haushalt lebt. Bei zwei oder mehr älteren Geschwisterkindern genügt es, wenn mindestens zwei das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Geburtenabstand zu dem Kind, für das jetzt Elterngeld beantragt wird, kann dann also sogar größer als drei Jahre sein. Mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind seinen dritten bzw. sechsten Geburtstag vollendet, entfällt der Erhöhungsbetrag. Der Grundbetrag des Elterngelds läuft weiter bis zum Ende des Bezugszeitraums von 12 oder 14 Monaten.

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das Elterngeld um je **300 Euro** für das zweite und jedes weitere Kind. Das heißt **zusätzlich zum Elterngeld** in Höhe von mindestens 67 Prozent des wegfallenden Erwerbseinkommens oder zum Mindestbetrag von 300 Euro werden für jedes weitere Mehrlingskind jeweils 300 Euro gezahlt. Pro Kind sind grundsätzlich jeweils bis 300 Euro anrechnungsfrei, sie werden also zusätzlich zu anderen Sozialleistungen gezahlt.

Alles nicht unkompliziert. Aber mit dem „**Online-Rechner Elterngeld**“ des Familienministeriums kann man sich selbst ausrechnen, wie hoch das Elterngeld sein wird. Damit lässt sich auch ermitteln, wie sich ein Wechsel der Betreuung durch Mutter oder Vater auf das Familieneinkommen auswirkt: <http://www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner>

Wie das Elterngeld bei Selbstständigen berechnet wird

Auch Selbstständige haben Anspruch auf Elterngeld, wenn sie nach der Geburt ihr Kind betreuen und nicht mehr als 30 Stunden pro Woche arbeiten. Der wegen der Kinderbetreuung **wegfallende Gewinn wird nach Abzug der darauf entfallenden Steuern zu 67 Prozent bis zur Höchstsumme von 1800 Euro durch das Elterngeld ersetzt.**

Wie bei nichtselbstständiger Arbeit werden vom Gewinn ebenfalls **Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung abgezogen** – also beispielsweise bei freiberuflichen Lehrkräften die Beiträge zur Rentenversicherung (100 %), bei über die KSK Versicherten Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (eigener Anteil ohne vorgezogenes Krankengeld) und bei denjenigen Selbstständigen, die sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichern konnten, auch diese Beiträge, da es sich nach Aufnahme ebenfalls um eine Pflichtversicherung handelt.

Beim **Einkommensnachweis** und der **Berechnung des Elterngeldes** gelten bei Selbstständigen einige **Besonderheiten**.

Die wichtigste: Für die **Berechnung des durchschnittlichen Monatseinkommens** wird generell das Einkommen nach dem **Steuerbescheid des Jahres vor der Geburt**

des Kindes zugrunde gelegt, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit durchgängig sowohl während dieser Zeit bis zur Geburt des Kindes ausgeübt worden ist. Dies gilt nicht, wenn in jenem Jahr Mutterschafts- oder Elterngeld bezogen wurde. War der bzw. die Selbstständige zusätzlich abhängig beschäftigt, gilt dies nur, wenn die nichtselbstständige Erwerbstätigkeit ebenfalls während des gesamten Zeitraums ausgeübt wurde.

Im Extremfall bedeutet dies, dass für ein im Dezember 2008 geborenes Kind das Elterngeld einer selbstständigen Mutter auf Grundlage des im Zeitraum vom Januar bis Dezember 2007 erzielten Einkommens (ESt-Bescheid 2007) berechnet wird – übrigens auch für den selbstständigen Vater, der dann zwei Monate Elterngeld ggf. Anfang 2010 bezieht. Das eventuell höhere Einkommen in den 12 Monate vor der Geburt des Kindes bleibt für Selbstständige unberücksichtigt.

Diese Berechnungsweise hat sich erst in der Praxis herausgestellt und widerspricht allen vorherigen Verlautbarungen aus dem Bundesministerium für Familie, ergibt sich allerdings aus einer strikten Anwendung von § 2 Abs. 9 BEEG. Geht man davon aus, dass Einkommen tendenziell wachsen, werden Selbstständige hier also gegenüber Arbeitnehmern benachteiligt. Die Gewerkschaft ver.di versucht deshalb derzeit auf politischer und rechtlicher Ebene, diese Regelung zu verändern.

Da diese Berechnungsweise aber derzeit angewandt wird, kann es für Selbstständige, die Elterngeld beantragen wollen, sinnvoll sein, Honorarzahllungen so zu beeinflussen, dass sie in den Steuerbescheid des Jahres vor der Geburt eines Kindes berücksichtigt werden bzw. Ausgaben und Abschreibungen nicht in jenes Kalenderjahr fallen zu lassen. Wer nicht kontinuierlich selbstständig tätig war, muss dies bei der Antragsstellung für das Elterngeld deutlich machen und ggf. Widerspruch gegen einen Elterngeldbescheid einlegen, bei dem ein zu niedriges Voreinkommen zugrunde gelegt wird.

Liegt der Steuerbescheid des Vorjahres zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss das Einkommen durch andere Unterlagen glaubhaft gemacht werden. **Grundlagen für die Berechnung** sind dann der **letzte Steuerbescheid** und eine vorhandene **Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Bilanz**. Kann der Gewinn so nicht ermittelt werden, wird von den Einnahmen eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 20 Prozent abgezogen. Vom Gewinn werden zusätzlich die durchschnittlichen monatlichen **Einkommensteuervorauszahlungen** (plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) abgezogen. Deshalb kann sinnvoll sein, das Finanzamt um eine Senkung der Einkommensteuervorauszahlungen (durch Verweis auf eventuelle Einnahmerückgänge oder erhöhte Ausgaben) zu bitten. Das Elterngeld wird dann auf dieser Grundlage **vorläufig gezahlt**. Die **Steuerbescheide** für die 12 Kalendermonate vor der Geburt des Kindes bzw. des Vorjahres bei durchgängiger selbstständiger Tätigkeit **müssen dann nachgereicht werden**.

Dasselbe Verfahren gilt auch, wenn Selbstständige **während des Bezuges von Elterngeld weiter arbeiten**. Eine „Teilzeitarbeit“ ist zulässig, solange die wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt. Eine entsprechende **Erklärung des Selbstständigen** gegenüber der Elterngeldstelle ist im Regelfall **ausreichend**.

Da das Elterngeld mit Ausnahme des Mindestbetrags von 300 Euro nur für das tatsächlich wegfallende Einkommen gezahlt wird, muss bei Antragstellung auch erklärt werden, ob und in welchem Umfang im Bezugszeitraum **voraussichtlich Erwerbseinkommen**

erzielt wird. Während des Elterngeldbezuges müssen Selbstständige normale Gewinnschwankungen der Elterngeldstelle nicht mitteilen, wohl aber wenn sie statt nur geringfügig – wie prognostiziert – beginnen 30 Wochenstunden zu arbeiten und entsprechend mehr verdienen.

Letztlich können alle „günstigen Prognosen“ über das Einkommen vor der Geburt und während des Elterngeldbezugs **nur eine zeitweilige Vergünstigung** bei der Elterngeldzahlung bringen. Nach dem Ende des Elterngeldbezugs ist das **tatsächlich erzielte Erwerbseinkommens nachzuweisen** und auf dieser Grundlage wird dann über das bis dahin nur vorläufig bewilligte Elterngeld **endgültig entschieden**.

Berücksichtigt werden beim Einkommen auch **Zahlungen für Leistungen aus selbstständiger Tätigkeit vor dem Elterngeldbezug, die während dieser Zeit eingehen** (z.B. Buchtantiemen oder Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften). Auch dies ist eine Regelung, die selbstständige Mütter und Väter gegenüber anderen benachteiligen kann. Wer den Zeitpunkt solcher Zahlungen beeinflussen kann, hat entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten. Sind die erzielten Einnahmen höher als angenommen, muss gegebenenfalls **Elterngeld zurückgezahlt** werden, sind sie niedriger, wird **Elterngeld nachgezahlt**.

Elterngeld und Künstlersozialkasse

Der Bezug von Elterngeld ist der **KSK formlos mitzuteilen** (Kopie des Bescheides mitschicken oder ggf. nachreichen). Entscheidend für die Versicherungspflicht nach dem KSVK ist, ob

- die selbstständige Tätigkeit wegen der Kinderbetreuung eingeschränkt oder aufgegeben wird oder
- die selbstständige Tätigkeit weiter erwerbsmäßig ausgeübt wird.

Wenn während der Bezugszeit die selbstständige Tätigkeit nicht oder nur in geringfügigem Umfang (Monatseinkommen nicht über 325 Euro) ausgeübt wird, gilt die selbstständige Tätigkeit als unterbrochen.

Die KSK erteilt in diesem Fall einen Bescheid, der die **Beendigung der Versicherungspflicht** zum Beginn des Elterngeldbezuges feststellt. Allerdings ist die KSK dazu übergegangen, für die Prüfung der Versicherungspflicht auch während des Elterngeldbezuges die Schätzung des Jahreseinkommens heranzuziehen. Dies bedeutet in der Praxis, dass die- oder derjenige, der im laufenden Kalenderjahr bereits mehr als 3.900 Euro Einkommen erzielt hat, weiter bis zum Jahresende versicherungspflichtig in der KSK bleibt. Eine neue Einkommensschätzung wird mit der Übermittlung des Bescheides zum Elterngeld jetzt also in jedem Fall angefordert.

Für Künstler/innen und Publizisten/innen, die noch keine drei Jahre über die KSK versichert sind, verlängert sich die dreijährige Berufsanfängerzeit entsprechend, wenn sie ihre selbstständige Tätigkeit wegen der Kinderbetreuung unterbrechen.

Mit dem KSK-Bescheid wird die/der Versicherte aufgefordert, eine erneute Aufnahme der selbstständigen künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit in erwerbsmäßigem –

d.h. nicht nur geringfügigem – Umfang nach dem Ende oder während des Anspruchs auf Elterngeld an die KSK zu melden. Die entsprechende Mitteilung sollte unbedingt vor Ablauf des Anspruchs erfolgen, damit die Versicherung nach dem KSVG erneut geprüft werden kann.

Im allgemeinen reicht es im Zusammenhang mit der Meldung über die Wiederaufnahme der selbstständigen Tätigkeit für ein unkompliziertes Wiederaufleben der Versicherungspflicht aus, wenn der Bescheid über das Ende des Anspruchs auf Elterngeld bei der KSK eingereicht und die Höhe des voraussichtlichen Arbeitseinkommens aus der selbstständigen künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit mitgeteilt wird (anderweitige Meldepflichten bleiben natürlich bestehen).

Für die Dauer des Anspruches auf Elterngeld besteht die soziale Absicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ohne Beitragsleistung fort (siehe oben). Wer allerdings **privat krankensichert** ist, muss seine Beiträge weiterzahlen und erhält, wenn er nicht mehr im erwerbsmäßigen Umfang während des Elterngeldbezuges tätig ist, auch dafür **keinen Zuschuss der KSK** mehr.

Wenn man während des Bezuges von Elterngeld weiterhin erwerbsmäßig – d.h. über der Geringfügigkeitsgrenze von 325 Euro im Monat – selbstständig künstlerisch bzw. publizistisch tätig ist, läuft die Versicherung nach dem KSVG ganz normal weiter. Die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung werden auf der Grundlage der **jährlichen Einkommensschätzung** errechnet. Diese sollte entsprechend dem nun meist geringeren tatsächlichen Einkommen **korrigiert werden**.

Drei Jahre Elternzeit – aber nur für Arbeitnehmer/innen

Anspruch auf Elternzeit (früher: Erziehungsurlaub) haben **alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen**, die ein Arbeitsverhältnis im Bundesgebiet abgeschlossen haben – unabhängig von Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit. Die Elternzeit ist auf bis zu **drei Jahre für jedes Kind** begrenzt. Auch Vollzeit-Pflegeeltern haben einen Anspruch auf Elternzeit.

Anspruch auf Elternzeit besteht **bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres** des Kindes. Ein Anteil von bis zu 12 Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres übertragbar. Dies ist auch bei kurzer Geburtenfolge für jedes der Kinder möglich. So kann zum Beispiel eine Elternzeit von der Geburt des Kindes bis zum vollendeten 24. Lebensmonat genommen werden plus nochmals 12 Monate, wenn das Kind eingeschult wird.

Die **Elternzeit** kann, auch **anteilig**, von jedem Elternteil allein oder parallel von beiden Elternteilen genommen werden. Auch während der Mutterschutzfrist kann so der Vater Elternzeit nehmen. Der von Vater oder Mutter allein oder der gemeinsam genommene Elternzeit darf jeweils auf bis zu zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann eine Aufteilung in weitere Abschnitte erfolgen. Im Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit soll die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit angegeben werden.

Während der Elternzeit ist eine **Erwerbstätigkeit** zulässig, wenn die vereinbarte Arbeitszeit für jeden Elternteil in der Elternzeit **30 Stunden nicht übersteigt**. Anspruch auf **Teilzeitarbeit** während der Elternzeit gibt es in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten. Die Elternzeit muss spätestens 6 Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangt werden, wenn sie unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist beginnen soll. In allen anderen Fällen 8 Wochen vorher. Gleichzeitig muss dem Arbeitgeber mitgeteilt werden, für welche Zeiträume Elternzeit genommen wird.

Der Arbeitgeber kann den **Erholungsurlaub** für jeden vollen Kalendermonat, für den Elternzeit genommen wird, um ein Zwölftel **kürzen** – allerdings nicht, wenn während der Elternzeit Teilzeit gearbeitet wird.

Bis zum Ende der Elternzeit besteht **Kündigungsschutz**. Jedoch sind **viele Ausnahmen** zugelassen. Soll das Arbeitsverhältnis nach der Elternzeit nicht fortgesetzt werden, muss es 3 Monate vor deren Ende gekündigt werden.

Für die Dauer der Elternzeit besteht die soziale Absicherung in der gesetzlichen **Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung ohne Beitragsleistung** fort (siehe oben: Regelungen beim Bezug von Elterngeld).

Für diejenigen, die vor der Geburt des Kindes durch den Ehepartner in der gesetzlichen Krankenversicherung **familienversichert** waren, ändert sich nichts. Das Erziehungsgeld wird beim Gesamteinkommen für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt. Familienversichert ist auch der Ehepartner, der bislang als Arbeitnehmer freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung war und sich in der Elternzeit befindet, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Familienversicherung erfüllt sind.

Privat Krankenversicherte bleiben für die Dauer der Elternzeit weiterhin privat krankenversichert. Sie können nicht in die beitragsfreie Familienversicherung des Ehegatten aufgenommen werden. Angestellte, die privat versichert sind, müssen ihre Versicherungsprämien weiter selbst tragen, und zwar auch den bisher vom Arbeitgeber übernommenen Anteil. Bevor die Elternzeit beginnt, sollten man sich also in jedem Fall von seiner Krankenkasse beraten lassen.



Weitere Informationen zum Elterngeld und zur Elternzeit enthält die rund 100-seitige Broschüre „Elterngeld, Elternzeit“. Sie kann bestellt werden auf der Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

<http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen.did=3028.html>

Sie steht dort auch zum Download als pdf-Datei bereit:

<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/PRM-24375-Broschure-Elternzeit,property=pdf,bereich=,sprache=de,rwb=true.pdf>

Kindergeld und mehr...

Kindergeld erhalten (fast) alle Eltern

Wer ein Kind hat und **in Deutschland einkommensteuerpflichtig** ist, erhält auf Antrag Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Anspruchsberechtigt sind Personen, die in Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie im Ausland lebende Personen, die ihr Einkommen ganz oder fast ausschließlich in Deutschland erzielen. Auch wer in Deutschland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und sein Einkommen ganz oder fast ausschließlich im Ausland versteuert, kann unter bestimmten Voraussetzungen Kindergeld erhalten – nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Kindergeld gibt es **für alle eigenen Kinder**, unter bestimmten Voraussetzungen auch für Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister. Es beträgt für das erste, zweite und dritte Kind jeweils **154 Euro im Monat** und für jedes weitere Kind 179 Euro. Gezahlt wird es grundsätzlich nur für Kinder, die sich in Deutschland aufhalten. Für im außereuropäischen Ausland lebende Kinder besteht nur ausnahmsweise und unter Umständen in geringerer Höhe Anspruch auf Kindergeld.

Kindergeld wird grundsätzlich nur für Kinder gezahlt, die das **18. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben. Ältere Kinder werden nur berücksichtigt, wenn sie noch nicht das **25. Lebensjahr** vollendet haben und sich z. B. in Schul- oder Berufsausbildung befinden bzw. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer Agentur für Arbeit als Arbeitsuchende gemeldet sind.

Für ein über 18 Jahre altes Kind wird kein Kindergeld gezahlt, wenn seine Einkünfte und Bezüge den Grenzbetrag von 7.680 Euro im Kalenderjahr überschreiten. Ohne altersmäßige Begrenzung wird Kindergeld gezahlt für Kinder, die wegen Behinderung sich nicht selbst unterhalten können.

Das Kindergeld muss schriftlich bei der **Familienkasse der Agentur für Arbeit** beantragt werden, die für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Eltern zuständig ist. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen ist der Dienstherr, der Arbeitgeber bzw. der Träger der Versorgung zuständig. Antragsvordrucke und weitere Informationen gibt es auch im Internet unter: <http://www.familienkasse.de>

Hier gibt es auch das „Merkblatt Kindergeld“ (ist in Wirklichkeit eine 44-seitige Broschüre) als pdf-Datei im Download unter: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB-Kindergeld.pdf>

Kinderzuschlag – eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld

Eltern, die mit ihren minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben und über Einkommen und Vermögen verfügen, das es ihnen zwar ermöglicht, ihr eigenes Existenzminimum, nicht aber das ihrer minderjährigen Kinder zu decken, können einen Kinderzuschlag erhalten.

Der Kinderzuschlag ist eine **Ergänzungsleistung zum Kindergeld** und wird für **längstens 36 Monate** gezahlt. Anspruch besteht für eigene unter 25 Jahre alte, unverheiratete Kinder, einschließlich der angenommenen (adoptierten) Kinder. Für verheiratete Kinder oder Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, besteht selbst dann kein Anspruch, wenn für sie Kindergeld zusteht. Der höchstmögliche (ungeminderte) Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige Kind **140 Euro monatlich**. Steht für mehrere minderjährige Kinder ein Kinderzuschlagsbetrag zu, wird hieraus ein auszuzahlender Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet.

Den Kinderzuschlag – der zusammen mit dem Arbeitslosengeld II eingeführt wurde – können Eltern nur dann beanspruchen, wenn sie mindestens über Einkommen und Vermögen verfügen, mit dem sie ihren eigenen Bedarf im Sinne der Regelungen zum ALG II decken können (**Mindesteinkommengrenze**). Denn durch den Kinderzuschlag soll und **muss eine Hilfebedürftigkeit im Sinne der Vorschriften über das Arbeitslosengeld II vermieden werden**.

Dies ist immer dann der Fall, wenn der Kinderzuschlag zusammen mit anderem Einkommen und Vermögen ausreicht, den Bedarf der gesamten Familie im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II abzudecken. Ist dies nicht der Fall, besteht kein Zugang zum Kinderzuschlag. Gleichzeitig gibt es eine **Höchsteinkommengrenze** der Eltern. Den Eltern steht dann kein Anspruch auf Kinderzuschlag mehr zu, wenn ihr Einkommen und Vermögen die Summe aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem Gesamtkinderzuschlag überschreitet (Höchsteinkommengrenze).

Höchst kompliziert (zu berechnen) also. Als **Faustregel** gilt: Eltern mit Kindern, die nur Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen und sonst kein Einkommen bzw. Vermögen haben, können daneben nur das Kindergeld, aber keinen Kinderzuschlag erhalten. Auf der Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt es einen Kinderzuschlagrechner: <http://www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner/>

Der Kinderzuschlag kann sich finanziell lohnen, für alle diejenigen, die ein Erwerbseinkommen haben – und sei es auch nur einen Mini-Job. Sie werden etwas besser gestellt als bei ALG-II-Bezug. Andere würden sich mit ALG II besser stehen, werden aber von Amts wegen auf den Kinderzuschlag verwiesen, der „vorrangig“ gegenüber Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) ist.

Tatsächlich spielt der Kinderzuschlag derzeit nur eine geringe Rolle. Nur etwa 12 Prozent der Anträge wurden bisher positiv beschieden und gerade einmal für 900.000 Kinder wird der Kinderzuschlag gezahlt. Eine Reform des Kinderzuschlags wird derzeit vorbereitet.

Der Antrag für den Kinderzuschlag (die Fragen entsprechen denen für das ALG II) muss bei der **Familienkasse der Agentur für Arbeit** gestellt werden, die für die Zah-

lung des Kindergeldes zuständig ist. Weitere Informationen gibt es auch im Internet unter <http://www.familienkasse.de> oder <http://www.kinderzuschlag.de>.

Hier gibt es auch das „Merkblatt Kinderzuschlag“ (ist in Wirklichkeit eine 20-seitige Broschüre) als pdf-Datei im Download unter:

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB-Kinderzuschlag.pdf>

Landeserziehungsgeld gibt es in vier Bundesländern

In den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen gibt es – teilweise als Ergänzung im Anschluss an das Bundeselterngeld – einen Anspruch auf Landeserziehungsgeld. In Mecklenburg-Vorpommern wurde es mit Einführung des Bundeselterngeld wieder abgeschafft.

Informationen zum Landeserziehungsgeld gibt es im Internet unter:

- Baden-Württemberg: <http://www.sm.baden-wuerttemberg.de/de/Landeserziehungsgeld/80046.html>
- Bayern: <http://www.zbfs.bayern.de/erziehungsgeld/lerz03.html>
- Sachsen: <http://www.slfs.sachsen.de/lva/3212.htm>
- Thüringen: <http://www.thueringen.de/de/tlvwa/inneres/sicherung/lerzg/>

Wenn das Kind krank ist – Kinder-Pflegekrankengeld

Wer in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist, erhält von dieser ein Krankengeld auch dann, wenn er **wegen der Erkrankung eines Kindes nicht arbeiten** kann. Voraussetzung für das „Kinder-Pflegekrankengeld“ (§ 45 SGB V) ist,

- dass auch das Kind gesetzlich versichert ist und
- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- behindert (ohne Altersbegrenzung!) und auf Hilfe angewiesen ist, sowie
- eine andere im Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und
- ein ärztliches Zeugnis, in dem die Pflegebedürftigkeit des Kindes bescheinigt wird.

Das **Pflegekrankengeld** beträgt genauso wie das normale Krankengeld **70 Prozent des versicherten Einkommens** und wird **pro Krankheit bis zu 10, bei Alleinerziehenden höchstens 20 Arbeitstage** lang gezahlt. Pro Kalenderjahr ist es auf 25 bzw. 50 Arbeitstage (für alle Kinder zusammen!) begrenzt.

Für **Selbstständige** gibt es das Pflegekrankengeld nach einem Urteil des Bundessozialgerichts allerdings erst von dem Tag an, an dem Anspruch auf Krankengeld besteht – also **ab der siebten Krankheitswoche** (des Kindes!), bei vorgezogenem Krankengeld entsprechend früher. Trotzdem kann sich Fragen hier lohnen: Manche Krankenkassen

zahlen freiwillig vom ersten Tag an – was ja durchaus ein Grund für einen Kassenwechsel sein könnte.

Das Pflegekrankengeld wird von der zuständigen Krankenkasse nur auf Antrag gewährt. Auch Bezieher von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II können es erhalten. Vom Pflegekrankengeld sind auch Beiträge zur Renten-, Pflege- und ggf. Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Die Beiträge werden anteilig vom Versicherten und der Krankenkasse getragen und von dieser direkt abgeführt.

Dieser Ratgeber wurde von mediafon-Berater Rüdiger Lühr erstellt und ist urheberrechtlich geschützt. Er darf ausschließlich in der vorliegenden Form für den privaten Gebrauch gespeichert, ausgedruckt und als pdf-Datei per E-Mail verschickt werden.

Die Informationen für diesen Ratgeber wurden sorgfältig zusammengetragen und gecheckt. Eine Gewähr wird nicht übernommen. Stand ist März 2008. Wir freuen uns, wenn man uns Fehler, Ungenauigkeiten oder Änderungen mitteilt. Bitte per Mail an: luehr@mediafon.net

V.i.S.d.P.: Gunter Haake • mediafon Selbstständigenberatung GmbH • c/o ver.di – Referat Selbstständige • Paula-Thiede-Ufer 10 • 10179 Berlin • info@mediafon.net

mediafon – ein Projekt der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di <http://www.verdi.de> **media fon** (01805 754444 <http://www.mediafon.net>